

# GR\_GERICHTE SBK 2025 17 vom 4. April 2025

GR Gerichte, 2025-04-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SBK 2025 17](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK_2025_17)

FR: GR\_GERICHTE SBK 2025 17 du 4 avril 2025

IT: GR\_GERICHTE SBK 2025 17 del 4 aprile 2025

## Regeste

Pfändung | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

## Erwägungen

### E. 1

ZPO) und ist eingehalten, wenn die Beschwerdeschrift am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 31 SchKG i.V.m. Art. 143 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerdefrist ist eine Ver- wirkungsfrist, deren Einhaltung von der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen zu überprüfen ist (Urteil des Bundesgerichts 5A\_934/2012 vom 12. März 2013 E. 3.2). Eine nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereichte Ergänzungsschrift kann nicht mehr berücksichtigt werden (KREN KOSTKIEWICZ, in: Kostkiewicz [Hrsg.], Orell Füssli Kommentar, SchKG, 2. Aufl., 2020, Art. 17 N. 51).

### E. 1.4

Gemäss Art. 114 SchKG stellt das Betreibungsamt den Gläubigern und dem Schuldner nach Ablauf der 30-tägigen Teilnahmefrist (vgl. Art. 110 Abs. 1 SchKG) unverzüglich eine Abschrift der Pfändungsurkunde zu. Die Zustellung dieser Ab- schrift erfolgt – da das Gesetz dafür keine Ausnahme vorsieht – nach Massgabe von Art. 34 Abs. 1 SchKG durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung, andernfalls das Betreibungsamt die Beweislast für die erfolgte Zustellung trägt (BGE 54 III 246 E. 1). Nach der Zustellung der Ab-

### E. 1.5

Stellt die Vollstreckungsbehörde ihren Entscheid durch eingeschriebene Postsendung zu und wird diese nicht abgeholt, so gilt die Zustellung am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, sofern der Adressat mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 31 SchKG i.V.m. Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Diese Zustellungsfiktion setzt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Begrün- dung eines Verfahrensverhältnisses voraus, welches die Parteien verpflichtet, sich nach Treu und Glauben zu verhalten, d.h. unter anderem dafür zu sorgen, dass ihnen behördliche Entscheide zugestellt werden können (BGE 138 III 225 E. 3.1; 134 V 49 E. 4; 130 III 396 E. 1.2.3). Nach konstanter Rechtsprechung muss, wer Partei eines Verfahrens ist, im Fall seiner Abwesenheit die geeigneten Massnah- men treffen, damit ihm Mitteilungen zukommen, oder zumindest die Behörde über seine Abwesenheit informieren (BGE 141 II 429 E. 3.1).

### E. 1.6

Die Pfändungsurkunde Z.5.\_\_\_\_\_ vom 12. Februar 2025 wurde dem Beschwerdeführer am Freitag, 14. Februar 2025, ins Postfach an seinem Wohnort in Bülach gelegt. Der Beschwerdeführer musste nach den Pfändungsvollzügen mit einer Entscheidung bzw. einem Pfändungsvollzug rechnen. Gleichwohl wurde die Pfändungsurkunde nicht abgeholt, weshalb sie nach Ablauf der 7-tägigen Abholungsfrist am Freitag, 21. Februar 2025, wieder retourniert wurde. Somit begann die Beschwerdefrist gegen die Pfändungsurkunde am 21. Februar 2025 zu laufen und endete am Montag, 3. März 2025. Die Beschwerdeschrift trägt zwar das Datum des 3. März 2025, wurde jedoch erst am 5. März 2025 bei der Post aufgegeben. Sie erfolgte daher verspätet, weshalb darauf nicht einzutreten ist. 2.1. Selbst wenn darauf einzutreten wäre, wäre die Beschwerde dennoch abzuweisen. Gegenstand der Beschwerde ist nicht die formelle Durchführung der Pfändung an sich - solches wird vom Beschwerdeführer nicht gerügt -, sondern alleine die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Pfändung noch gegeben sind. Eine Pfändung (und die Betreibung als solche) wird aufgehoben, wenn sämtliche Forderungen des Gläubigers inklusive der Betreibungskosten und sonstiger Gebühren beglichen sind. Der Beschwerdeführer wendet in seiner Beschwerde ein, er habe sämtliche geforderten Beträge beglichen, was die Zahlungsnachweise belegen würden. Leider sei der geforderte Betrag der Gläubigerin jedoch nie derselbe (act. A.1 und 2). Zum Beweis reichte der Beschwerdeführer eine Fotografie eines Belegs des Betreibungsamts Bülach über eine Zahlung über den Betrag von CHF 1'807.60 ein (act. B.1).

#### **E. 4**

/ 7 schrift der Pfändungsurkunde beginnt die Beschwerdefrist gegen den Vollzug der Pfändung zu laufen (BGE 133 III 580 E. 2.2).

#### **E. 5**

/ 7 2.2. Das Betreibungsamt Surselva hält dazu fest, am 25. Juni 2024 sei eine Zahlung von CHF 1'772.80 des Betreibungsamts Bülach eingetroffen. Diese Zahlung sei im Umfang von CHF 126.90 für eine Betreibung der D.\_\_\_\_\_, von CHF 261.40 für eine Betreibung des E.\_\_\_\_\_ und von CHF 1'131.05 für die Betreibung Nr. Z.3.\_\_\_\_\_ der B.\_\_\_\_\_ und von CHF 253.45 für die Betreibung Nr. Z.1.\_\_\_\_\_ der B.\_\_\_\_\_ verwendet worden. Die ersten drei Betreibungen hätten vollumfänglich getilgt werden können, während die letztgenannte mit einer Teilzahlung befriedigt worden sei. Zahlungsnachweise für die noch verbleibenden Betreibungen seien weder vom Beschwerdeführer noch von der Gläubigerin erbracht worden (act. A.4 S. 2). 2.3. Aus den eingereichten Akten geht hervor, dass gegen den Beschwerdeführer sechs Betreibungen angehoben wurden, welche nach der Stellung von Fortsetzungsbegehren in die Pfändungsgruppe Nr. Z.5.\_\_\_\_\_ gefallen sind (act. E.I.10). Aus den Betreibungsabrechnungen ergibt sich des Weiteren, dass durch die Zahlung des Beschwerdeführers an das Betreibungsamt Bülach von CHF 1'807.60 vom 20. Juni 2024, welche im Umfang von CHF 1'772.80 an das Betreibungsamt Surselva weitergeleitet wurde (act. E.I.7), zwar die Forderungen in den Betreibungen der D.\_\_\_\_\_, des E.\_\_\_\_\_ und in der Betreibung Nr. Z.3.\_\_\_\_\_ der B.\_\_\_\_\_ vollständig beglichen werden konnten (act. E.I.11). In den Betreibungen Nr. Z.1.\_\_\_\_\_, Nr. Z.2.\_\_\_\_\_ und Nr. Z.4.\_\_\_\_\_ sind jedoch weiterhin Forderungen offen, nämlich CHF 332.65 in der Betreibung Nr. Z.1.\_\_\_\_\_, CHF 578.05 in der Betreibung Nr. Z.2.\_\_\_\_\_ und CHF 1'260.80 in der Betreibung Nr. Z.4.\_\_\_\_\_ (act. E.I.11). Nachweise, wonach auch diese Beträge vom Beschwerdeführer beglichen worden wären, liegen nicht im Recht. Daran ändert sich auch nichts, wenn der Beschwerdeführer in der Zwischenzeit weitere - von der Gläubigerin

nicht in Betreuung gesetzte – monatliche Prämienrechnungen beglichen hat. 2.4. Zusammenfassend sind die in der Pfändung Nr. Z.5.\_\_\_\_\_ in Betreuung gesetzten Beträge weiterhin nicht vollständig bezahlt. Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern das Betreibungsamt Surselva durch Zustellung der Pfändungsurkunde und Vornahme einer Lohnpfändung von CHF 250.00 monatlich bei der Arbeitgeberin des Beschwerdeführers fehlerhaft gehandelt hätte und stattdessen die Pfändung hätte aufheben müssen. Vielmehr war diese am 12. Februar 2025 weiterhin gerechtfertigt. Die Beschwerde wäre somit abzuweisen, würde auf sie eingetreten. 3. Da sich die Aufsichtsbeschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, ergeht dieser Entscheid in Anwendung von Art. 38 Abs. 3 GOG (BR 173.000) in einzelrichterlicher Kompetenz.

#### **E. 6**

/ 7 4. Es werden keine Kosten erhoben (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG).

#### **E. 7**

/ 7 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.